

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Henfling (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

"Jugend im Sturm" des III. Weges in Kirchheim - nachgefragt

Die **Kleine Anfrage 3512** vom 3. Dezember 2018 hat folgenden Wortlaut:

Am 7. Juli 2018 fand in der Erlebnisscheune ein als politische Versammlung angemeldetes Rechtsrockkonzert statt. Dieses wurde von der Partei "Der Dritte Weg" mit dem Titel "Jugend im Sturm" veranstaltet. Im Verlauf dieser angemeldeten Versammlung wurde nach meiner Kenntnis einer Person der Zutritt zu der Versammlung verwehrt. Journalistinnen und Journalisten fotografierten diesen Vorfall. Die Polizei und mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der Versammlungsbehörde waren bei diesem Vorfall anwesend.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über Zutrittsverweigerungen auf der Veranstaltung "Jugend im Sturm" (bitte unter Angabe von Datum und Uhrzeit)?
2. Ist der Landesregierung der im Eingangstext geschilderte Vorfall bekannt? Welche weitergehenden Angaben kann die Landesregierung machen?
3. Sind der Landesregierung die Gründe der Zutrittsverweigerung(en) bekannt?
4. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung zum Ausschluss von Personen, die an einer politischen Versammlung teilnehmen möchten?
5. Gibt oder gab es ein Strafverfahren wegen des Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz und wenn ja, wie ist der Ermittlungsstand?

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 8. Februar 2019 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Es bestehen keine gesicherten Erkenntnisse darüber, dass einzelnen Personen vom Veranstalter der Zutritt verweigert wurde. Folgender Sachverhalt wurde im Zusammenhang mit dem Versammlungsgeschehen bekannt:

Durch einen Vertreter der Versammlungsbehörde sowie vor Ort eingesetzte Polizeibeamte wurde beobachtet, dass eine männliche Person mit dunkler Hautfarbe, der ein schwarzes T-Shirt mit weißem Aufdruck "Deutschland" in altdeutscher Schrift und einem darunter aufgedrucktem Reichsadler trug, von einem Ordner

aus dem Bereich der Zugangsschleuse zum Versammlungsgelände begleitet wurde, sich dort mit weiteren Ordnern und dem Versammlungsleiter unterhielt und nach mehreren Minuten das Veranstaltungsgelände wieder verließ. Inhalte dieses Gespräches wurden nicht bekannt. Der Vertreter der Versammlungsbehörde sprach die betreffende Person anschließend an und wies diese auf ihr Teilnahmerecht hin. Die männliche Person erklärte daraufhin, "deutsch-national" zu sein. Er würde an ähnlichen Veranstaltungen regelmäßig teilnehmen, diesmal bestünde jedoch nach Ansicht der Ordner wohl die Gefahr, es könne ihm etwas passieren. Daraufhin habe er das Gelände verlassen.

Der Vertreter der Versammlungsbehörde informierte unverzüglich die Polizeibeamten über das Geschehen. Der Versuch der Polizei, die betroffene Person in der Ortslage Kirchheim anzutreffen und zu befragen, verlief ergebnislos. Die Sichtung von Videomaterial lieferte ebenfalls keine eindeutigen Erkenntnisse im Hinblick auf das Vorliegen strafbewährten Verhaltens.

Nach den vorliegenden Informationen ist nicht eindeutig feststellbar, ob der Zutritt einseitig durch den Veranstalter verwehrt wurde oder die betreffende Person eigenständig beziehungsweise einvernehmlich von ihrem ursprünglichen Teilnahmeentschluss Abstand nahm.

Zu 2. und 3.:

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Zu 4.:

§ 1 Abs. 1 des Versammlungsgesetzes (VersammIG) enthält neben dem in Artikel 8 des Grundgesetzes (GG) garantierten Recht, an einer Versammlung teilzunehmen, auch das Veranstaltungsrecht für Versammlungen, das sich nicht nur in einer dienenden Funktion für die Teilnehmer erschöpft, sondern dem Veranstalter auch Gestaltungsfreiheit für seine Versammlung zuerkennt. Ausdruck dieses Rechtes sind die im Versammlungsgesetz enthaltenen Rechtsgrundlagen für den Ausschluss bestimmter Personen von öffentlichen Versammlungen in geschlossenen Räumen. Bereits in der Einladung können bestimmte Personen oder Personenkreise von der Teilnahme an einer solchen Versammlung nach § 6 Abs. 1 VersammIG ausgeschlossen werden.

Dieses Recht findet jedoch seine Grenzen im Diskriminierungsverbot des Artikels 3 GG und den in §§ 130, 185 ff. des Strafgesetzbuches enthaltenen Rechtsgedanken. Voraussetzung der Diskriminierung ist, dass das jeweilige Benachteiligungsmerkmal sich nicht vom Versammlungsgegenstand her begründen lässt. Zudem können nach § 11 Abs. 1 VersammIG Versammlungsteilnehmer, welche die Ordnung gröblich stören, von der Versammlung ausgeschlossen werden. Wer aus der Versammlung ausgeschlossen wird, hat diese nach § 11 Abs. 2 VersammIG sofort zu verlassen.

Zu 5.:

Nein

Maier
Minister